

Ausstellungs- sowie Teilnahmebedingungen

Wirtschafts- und Verkaufsschau/Weinfest 09. - 11.06.2017 Geseke

Anmeldung und Zulassung: Der Anmelder verpflichtet sich zur Beteiligung an der Ausstellung. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung und Erteilung der Rechnung. Der Vertrag zwischen Ausstellendem und der Ausstellungsleitung (im Nachfolgenden –AL- genannt) ist erst nach schriftlicher Bestätigung bindend. Die AL kann Anmeldungen ohne Angaben von Gründen ablehnen. Sonderwünsche oder mündliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AL. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Standzuweisung: Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die AL. Standwünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Aus organisatorischen Gründen kann die AL Stände und Werbeflächen verlegen. Die Forderung der Standmiete bleibt allerdings voll bestehen. Die AL behält sich vor, aus zwingenden Gründen die Ein- und Ausgänge, sowie die Durchgänge zu verlegen.

Standardausrüstung: Die Ausstellungsfläche sowie die Rück- und Seitenwände werden vom Aussteller gegen die vereinbarte Gebühr zur Verfügung gestellt. Das Bekleben des Hallen- bzw. Zeltbodens sowie der Rück- und Seitenwände ist untersagt. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über einer Standhöhe von 2,30 m muss vor der Ausstellung von der AL genehmigt werden.

Zahlungsbedingungen: Die Rechnungserteilung erfolgt mit Zulassung. Rechnungsbeträge sind zu 50% sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, der Rest bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn. Rechnungen, die später als einen Monat vor Ausstellungsbeginn erteilt werden, sind in voller Höhe fällig. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut und der Standausstattung das Vermieterpfandrecht zu. Sie kann das Ausstellungsgut bei Nichtbezahlung nach schriftlicher Ankündigung, wenn die Zahlung nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, freihändig verkaufen. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes. Eigentumsvorbehalt Dritter am Ausstellungsgut sind der AL vor Beginn anzuzeigen. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht statthaft, sofern dies nicht vereinbart wurde.

Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der AL den ihm zugewiesenen Stand an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

Rücktritt: Ein Rücktritt ist im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung nur unter besonderen Umständen bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn möglich. Für entstandene Kosten und als Abstandssumme sind in jedem Falle 30% der Standmiete zu entrichten. Rücktritt von Werbeflächen und Inseraten ist nicht möglich. Sollte der Stand nicht bezogen werden, ist die Standmiete in voller Höhe fällig, auch wenn er anderweitig bezogen wird. Sollte ein Stand nicht anderweitig belegt werden können, sind vom Anmelder die nachgewiesenen Dekorationskosten zu tragen, mindestens jedoch ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 EUR pro qm angemieteter Standfläche. Wird ein bestehender Stand vom Aussteller ohne Abmeldung nicht bezogen, so erhebt der AL außer dem Rechnungsbetrag und den Dekorationskosten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 500,00 EUR. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Stand anderweitig vermietet werden kann.

Änderungen: Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen vorgesehenen Zeitpunkt oder Ausstellungsplatz verlegt werden, so behalten die Vereinbarungen für den neuen Termin ihre Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder Ausfall keine Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beiträge erstattet.

Auf- und Abbau: Der Aufbau der Ausstellung kann laut zugesandtem Technischen Rundschreiben mindestens jedoch 2 Tage vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Die AL kann Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stört, verbieten und bei Nichteinhaltung der dann angegebenen Auflagen den Stand ohne Regressansprüche schließen. Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Lichtbildern und Filmen, sowie Modeschauen bedarf der schriftlichen Genehmigung der AL. Die Genehmigung kann im Interesse des Ausstellungsbetriebes jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden. Stände, die einen Tag vor Ausstellungsbeginn um 18.00 Uhr noch nicht bezogen sind, können von der AL unter Einbehaltung oder Aufrechthaltung der vollen Standmiete anderweitig verfügt werden oder auf Kosten des Mieters dekoriert werden lassen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zu einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete verpflichtet. Nach Ablauf der vorgesehenen Ablauffrist, können nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgüter von der AL auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Zelten und Einrichtungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.

Beleuchtung, Strom und Wasser: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für unmittelbare Störungen und Schäden an der Versorgungsanlage haftet die AL nicht.

Werbung: Die Besucherwerbung übernimmt die AL. Das Verteilen von Handzetteln (Firmenreklame), sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Die Kosten für die Gesamtwerbung sind in der Gesamtpauschale enthalten.

Öffnungszeiten: Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten seinen Stand ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die AL sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Aussteller den Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Abfall ist vom Aussteller selbständig zu den ausgewiesenen Müllsammelstellen zu bringen. Die Kosten für die tägliche Müllabfuhr und die Endreinigung sind im Gesamtpauschalbetrag enthalten.

Bewachung: Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Er übernimmt allerdings keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes. Die Bewachung eines Standes bedarf der Genehmigung des AL. Die Standbewachung ist nur durch Personal unseres Vertragsunternehmens möglich.

Versicherung: Die AL versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung auf eigene Kosten selbst abzuschließen.

Anerkennung: Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Ausstellungsbedingungen an und verpflichtet sich, alle ortsbau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Verordnungen genauestens zu beachten. Hierzu gehört auch die polizeiliche Anordnung, dass alle Dekorationsstoffe feuerhemmend imprägniert sein müssen. Der Nachweis muss vom Aussteller erbracht werden.

Hausrecht und Gerichtsstand: Die AL übt im gesamten Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Erfüllungsort für alle Zahlungen während der Ausstellung ist der Ort der Veranstaltung. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich in welcher Höhe, einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr gilt das für Geseke zuständige Amts- / Landgericht als vereinbart.

Verwirkung von Ansprüchen: Ansprüche des Ausstellers sind der AL innerhalb 8 Tagen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, anderenfalls gelten sie als verwirkt. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Besonderheiten

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur zu Be- und Entladezwecken erlaubt. Ausstellungsfahrzeuge sind vor der Veranstaltung zu plazieren und dürfen während der Veranstaltung nicht bewegt werden. Hierfür ist ausdrücklich eine Sondererlaubnis erforderlich. Mit Gas betriebene Fahrzeuge oder auch Anlagen sind anfragepflichtig und werden je Einzelfall geprüft. In der Ausstellungshalle und den Ausstellungszelten sind diese Anlagen grundsätzlich nicht erlaubt.

Technisches Rundschreiben:

Diese Vorlage gehört mit zu den Ausstellungsbedingungen. Eine Änderung des technischen Rundschreibens behält sich die Ausstellungsleitung vor.

Ihre Ausstellungsleitung